

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-245

Sitzung vom 20. November 2019

Geschäfts-Nr. 2019-914
Beschluss Nr. 2019-245

Ergänzende Richtlinien

Krankheits- und Behinderungskosten, Spitex-Dienste

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Die Sozialbehörde hat mit Beschluss vom 21. April 2010 eine revidierte Geschäfts- sowie Kompetenzordnung erlassen. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Kostenübernahme von Krankheits- und Behinderungskosten sowie Spitex-Dienste (vgl. SKOS-Richtlinien, B.5 und C.I.4).
- B. Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung KVG gehört zum absoluten Existenzminimum und ist in jedem Fall sicherzustellen. Wenn die betroffene Person über keinen Versicherungsschutz nach KVG verfügt, hat der/die zuständige Sozialarbeiter/-in besorgt zu sein, die betroffene Person bei einem Krankenversicherer anzumelden. Wenn die Gemeinde Richterswil für solche Leistungen rückwirkend aufkommt, wird die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nach KVG in jedem Fall geprüft. Sofern dies möglich und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes aus sozialen und finanzielle Gründen gegeben sind, werden die Prämien- und Kostenbeteiligungsausstände rückwirkend übernommen.
- C. Die Krankheitskosten-Selbstbehalte und die Franchise gehören zum sozialen Existenzminimum und werden zusätzlich entschädigt. Dabei inbegriffen sind die medizinisch notwendigen ärztlich angeordneten Rettungs- und Transportkosten. Falls eine höhere Franchise vereinbart wurde und die Unterstützung mehr als sechs Monate dauert, ist die Franchise auf den nächstmöglichen Kündigungstermin auf die Minimalfranchise herabzusetzen.
- D. Kostenbeteiligungen von ärztlich angeordneten Spitex-Diensten, ambulante Pflege und Betreuung sowie Haushalthilfe, werden gemäss den Bestimmungen und im Umfang der Zusatzleistungen ZLV von der Sozialhilfe übernommen, soweit sie nicht von der Krankenversicherung oder von Dritten finanziert werden.
- E. Weitergehende Krankheitskosten und behinderungsbedingte Spezialauslagen können gemäss den Bestimmungen der Zusatzleistungsverordnung ZLV (Diätkosten, Rettungs- und medizinische Transportkosten, Erholungs- und Badekuren, Hilfsmittel, Spitex-Dienste etc.) übernommen werden, wenn sie ärztlich angeordnet sind und ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegt.
- F. Krankheitskosten, die nicht in der Zusatzleistungsverordnung aufgeführt sind, jedoch medizinisch indiziert sind, z.B. Podologie für Diabetes Klient/-innen werden über die Sozialhilfe übernommen.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Krankheits- und Behinderungskosten sowie Spitex-Dienste wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 378/10 vom 3. November 2010 erlassene Richtlinie betreffend Krankheits- und Behinderungskosten sowie Spitex-Dienste wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) alle Mitarbeitende der Abteilung Soziales.



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde

Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 26. NOV 2019
CHU